

## **Verfahrensanweisung zur Richtlinie der UMG zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter**

### **Inhalt**

<b>Verfahrensanweisung zur Richtlinie der UMG zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter ..</b>	<b>1</b>
Präambel .....	1
§ 1 Einwerbung von Zuwendungen .....	2
§ 2 Annahme von Zuwendungen .....	3
§ 3 Verwendung der Zuwendungen .....	4
§ 4 Herstellung von Transparenz und Sicherstellung des Datenschutzes .....	5
§ 5 Kooperation mit fördernden Einrichtungen .....	6
§ 6 Übergangsvorschriften .....	7
Anlage 1: Muster für die Einwilligung zur Veröffentlichung .....	7
Anlage 2: Muster für die Anzeige/Annahme einer Zuwendung ab 5.000 € .....	7
Anlage 3: Muster eines Sponsoring-Vertrags .....	7
Anlage 4: Muster einer Kooperationsvereinbarung .....	7

---

### **Präambel**

Die Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden Zuwendungsrichtlinie genannt) stellt den Ordnungsrahmen für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter dar. Das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Verwendung der Zuwendungen einschließlich der Herstellung der Transparenz und des Zusammenwirkens mit fördernden Einrichtungen regelt die nachfolgende Verfahrensanweisung.

## § 1

### Einwerbung von Zuwendungen

- (1) Zuständig für das Einwerben von Zuwendungen (z. B. Spenden, Sponsoring, mäzenatische Schenkungen, Zustiftung) ist der Bereich zentrales Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising, im Folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt). Neben den zentralen Fundraisingaktivitäten sind in Absprache mit dem Bereich Fundraising und unter Einhaltung der Festlegungen der Unternehmenskommunikation dezentrale Aktivitäten/Projekte/Kampagnen der Einrichtungen möglich. Soweit erforderlich entscheidet der Vorstand über eine Priorisierung, um nicht zeitgleich mit mehreren Aktivitäten an die Öffentlichkeit zu treten.
  
- (2) Unter Sponsoring ist die finanzielle oder sonstige Unterstützung von Maßnahmen durch Unternehmen gegen Nennung des Markennamens oder Sponsors zu Werbezwecken zu verstehen. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzen). Für den Fall, dass dezentrale Einrichtungen Sponsoringmittel einwerben, ist folgendes zu beachten:
  - Sponsoring ist nur zulässig, wenn die Beeinflussung bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben nicht zu erwarten ist.
  - Durch die Annahme einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige (Folge-) Beschaffungen entstehen.
  - Bei mehreren vorliegenden Angeboten für Sponsoring ist auf Neutralität zu achten. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind, basierend auf objektiven Kriterien, schriftlich festzuhalten.
  - Sponsoring ist entsprechend des UMG-Mustervertrages (Anlage 3) vertraglich zu vereinbaren. Die Leistungen und Gegenleistungen sind dort genau zu benennen. Abweichend davon können auch Verträge Dritter verwendet werden, sofern diese wesentliche Inhalte des UMG-Mustervertrages enthalten.
  - Sponsoringverträge sind gemäß § 2 dieser Verfahrensanweisung vor ihrer Annahme zu genehmigen.
  - Es sind auf die internen finanzorganisatorischen Bestimmungen sowie auf steuerrechtlichen Regelungen der UMG bzw. der Stiftungshochschule zu achten.
  - Sponsoringeinnahmen sind entsprechend § 4 dieser Verfahrensanweisung zu veröffentlichen.
  
- (3) Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Universitätsmedizin Göttingen oder einer ihrer Einrichtungen/Institute/Projekte dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z. B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützige Ziele

verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Beispiele hierfür sind Erbschaften und Vermächtnisse. Die Annahme von Spenden und mäzenatische Schenkungen ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe zu befürchten ist. Die Grundsätze für die Behandlung des Sponsorings nach Abs. 2 gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags ist jedoch nicht erforderlich.

- (4) Kliniken/Institute können auf ihrer Internetseite den Hinweis veröffentlichen:  
„Sie haben die Möglichkeit uns mit Ihrer Spende zu unterstützen.

Unser Spendenkonto lautet:

Universitätsmedizin Göttingen

Iban: DE98 2605 0001 0000 0014 20

BIC: NOLADE 21GOE

Verwendungszweck: Spende xyKlinik/Institut/Projektname/Kostenstelle XXX“

## § 2

### Annahme von Zuwendungen

- (1) Die Anforderungen an die Qualität der Zuwendungen regelt § 2 der Zuwendungsrichtlinie. Die Zuwendungen dürfen nicht gegen die darin festgelegten Grundsätze verstoßen. Bestehen Zweifel, ist diesen zwingend nachzugehen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist auf eine Annahme der Zuwendung zu verzichten.
- (2) Für die Zuständigkeit zur Annahme der Zuwendungen gelten folgende Regelungen:

Betrag	Zuständig für die Annahme
a) < 5.000 €	Bis zu einer Zuwendungshöhe unter 5 Tsd. Euro erfolgt die Annahme über den Geschäftsbereich Finanzen der Universitätsmedizin in Abstimmung mit der einwerbenden Person/Einrichtung und im Zusammenwirken mit dem Fundraising
b) 5.000 € bis < 50.000 €	Bei einer Zuwendungshöhe ab 5 bis < 50 Tsd. Euro erfolgt die Annahme über das Vorstandsmitglied Wirtschaftsführung und Administration durch den Geschäftsbereich Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Fundraising.
c) 50.000 € und höher	Ab einer Zuwendungshöhe von 50 Tsd. Euro erfolgt die Annahme durch Vorstandsbeschluss im Zusammenwirken mit dem Bereich Fundraising und dem Geschäftsbereich Finanzen.
d) Annahme von Vermächtnissen < 50.000 €	Delegation der Annahme auf den Bereich Fundraising
e) Annahme von Erbschaften, Vermächtnisse ab ≥ 50.000 €	Vorstandsbeschluss erforderlich



- (3) Zuständig für die Einwerbung von Stiftungsprofessuren ist die Geschäftsführung der Fakultät. Zur Sicherstellung der Transparenz gem. § 4 dieser Verfahrensanweisung erhalten der Geschäftsbereich Finanzen sowie der Bereich Fundraising je eine Information über den Förderbescheid.
- (4) Bei der Einwerbung von Stiftungen und Zustiftungen ist das zentrale Fundraising federführend zu beteiligen.
- (5) Die Zuwendungen werden mit Unterstützung einer Datenbank über das Spendenkonto 1420 zentral entsprechend dem Verwendungszweck oder als freie Zuwendungen erfasst. Die Information des Bereichs Fundraising über jede erhaltene Zuwendung ist sicherzustellen.
- (6) Für die Annahme von Zuwendungen ab einer Summe von 5.000 € bedarf es einer schriftlichen Zustimmung auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Musters. Entsprechende Vereinbarungen können auch für Zuwendungen < 5.000 € abgeschlossen werden.
- (7) Zuwendungen ab einer Summe von 1.000 € werden veröffentlicht. Näheres regelt § 4 dieser Verfahrensanweisung. Entsprechende Hinweise zur Transparenz sind auf allen Printmedien und auf der Internetseite der UMG zu veröffentlichen.
- (8) Anonyme Zuwendungen privater Dritter dürfen entgegengenommen werden, soweit keine Zweifel an der Mittelherkunft bestehen.
- (9) Für die Zuwendungen werden Zuwendungsbestätigungen entsprechend der Abgabenordnung ausgestellt. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen liegt grundsätzlich beim Geschäftsbereich Finanzen. Delegationsbeschlüsse des Vorstands auf die Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising sind möglich.

### **§ 3**

#### **Verwendung der Zuwendungen**

- (1) Für die Verwendung von Zuwendungen sind die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zum Gemeinnützigkeitsrecht strikt einzuhalten. Dementsprechend müssen die aus Zuwendungen zugewiesenen Mittel zeitnah und dem Verwendungszweck entsprechend verausgabt werden. Die Bildung von Projektrücklagen im Sinne der AO ist dabei zulässig.
- (2) Zuwendungen, die nicht vom zentralen Fundraising, sondern durch die Einrichtungen der UMG eingeworben wurden, werden an diese weitergeleitet. Die Verantwortung für die Mittelverwendung entsprechend den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts trägt die begünstigte Einrichtung ab dem Zeitpunkt der Zuweisung der Mittel.
- (3) Mittel, die mit Zweckbindung eingeworben oder mit Zweckbindung bereitgestellt wurden, werden dem formulierten Zweck entsprechend verwendet. Die Bildung von Themenfonds ist möglich.
- (4) Freie Mittel fließen abhängig von ihrem Umfang in

- zentrale oder dezentrale Förderprojekte oder
  - in einen freien Fonds oder Themenfonds oder
  - werden in das Grundstockvermögen der UMG eingebracht.
- (5) Soweit vom Zuwendungsgeber keine eindeutige Verwendung der Zuwendung verfügt wurde, trifft der Vorstand die Verwendungsentscheidung und legt das Vergabeverfahren fest. Er kann abhängig von der Zuwendung (insbesondere bei Nachlässen) zur Vorbereitung der Förderentscheidung eine Förderkommission einsetzen oder andere Gremien der UMG zur Unterstützung heranziehen. Förderentscheidungen bis 50.000 € trifft der Sprecher des Vorstands. Ein Delegationsbeschluss ist möglich.

## § 4

### Herstellung von Transparenz

Für die Veröffentlichung der Zuwendungen privater Dritter ab 1.000 € und deren Verwendung gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Die Universitätsmedizin Göttingen veröffentlicht die angenommenen Zuwendungen privater Dritter mit einem Wert ab 1.000 Euro jährlich jeweils bis zum 30. April eines lfd. Jahres für das jeweils vorherige Geschäftsjahr auf ihrer Homepage im Internet und auf den Seiten der Georg-August-Universität Göttingen. Die Freigabe der Daten zur Veröffentlichung erfolgt durch den Bereich Fundraising im Zusammenwirken mit dem Geschäftsbereich Finanzen.
- (2) Daneben weist die UMG auf ihrer Internetseite in geeigneter Weise und unter Wahrung des Datenschutzes aus, für welche Zwecke die Zuwendungen eingegangen sind. Die Veröffentlichung erfolgt nicht in Form von Einzelangaben. Gebildet werden Kategorien oder Oberbegriffe, wobei letztere gleichsam die Möglichkeiten des jeweiligen Engagements aufzeigen sollen.
- (3) Die UMG schützt personenbezogene Daten und berechtigte Interessen im Rahmen der dafür geltenden Rechte. Für die Veröffentlichung der unter Absatz (1) genannten Zuwendungen gelten deshalb folgende Festlegungen:
  - a) Die Veröffentlichung von Werbungs- und Sponsoring-Einnahmen ist obligatorisch. Der Abschluss eines Werbungs- und Sponsoring-Vertrages ist an die Einwilligung zur Veröffentlichung geknüpft.
  - b) Spenden werden als Jahressumme(n), ggf. gegliedert nach Verwendung, und bis zu einer Summe von 50.000 €/a grundsätzlich nicht namentlich veröffentlicht. Für Zuwendungen ab 50 Tsd. Euro ist die Veröffentlichung obligatorisch, es sei denn, es wird eine begründete Ausnahme mit Beschluss des Vorstands hergeleitet.
  - c) Alle Spenden und mäzenatische Schenkungen werden durch den Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising dokumentiert. Sie sind nur bei berechtigtem Interesse auf Antrag einsehbar.

Von einem berechtigten Interesse auf Dateneinsicht wird in aller Regel nur im Rahmen der Rechtsaufsicht bzw. bei Überprüfungen der Stabsstelle Interne Revision der UMG oder des Landesrechnungshofes insbesondere bei Hinweisen gem. § 2 Abs. 1 dieser Verfahrensanweisung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen auszugehen sein. Der Anspruch der Zuwendenden auf Akteneinsicht ergibt sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mit den daraus abzuleitenden Rechten.

Der Stiftungsausschuss UMG wird mindestens 1x jährlich in Form einer Berichtsvorlage über die erhaltenen Zuwendungen und deren Verwendung informiert.

- (4) Eine Prüfung (Stichprobe, Sichtung) durch die Stabsstelle Interne Revision der UMG ist jederzeit möglich.

## **§ 5**

### **Kooperation mit fördernden Einrichtungen**

- (1) Mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Zweck auf die Förderung der Universitätsmedizin Göttingen in ihren satzungsmäßigen Kernaufgaben ausgerichtet ist, kann eine institutionalisierte Zusammenarbeit vereinbart werden<sup>1</sup>. Die Zusammenarbeit ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Bestellung eines eigenen Kooperationsbeauftragten der UMG für die Zusammenarbeit mit einzelnen Fördereinrichtungen ist möglich.
- (2) Der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen erfolgt in Federführung der Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising der UMG. Alle Vereinbarungen bedürfen der Prüfung und Mitzeichnung durch die Rechtsabteilung der UMG, der Internen Revision (IR) sowie der Zustimmung des Vorstands der UMG.
- (3) Die Vereinbarung muss die Interessen der UMG wahren. Sind die Interessen nicht zu wahren, ist die Zusammenarbeit abzulehnen.
- (4) Eine Kooperation muss stets qualifiziert begründet werden. Die Aufgaben beider Seiten sind dabei klar abzugrenzen. Zweck und Ziele der Kooperation müssen konkret und präzise benannt werden.
- (5) Es dürfen keine Dienstaufgaben der UMG an eine fördernde Einrichtung übertragen werden, während die Einrichtung hingegen berechtigt ist, Dienstaufgaben der UMG durch geeignete und offizielle Förderformate zu unterstützen.
- (6) Die UMG bzw. ihre Vertreter/innen sind nicht befugt, kooperierende Fördereinrichtungen durch Finanz-/Liquiditätshilfen zu unterstützen, Kredite zu gewähren, Patronatserklärungen abzugeben oder Bürgschaften einzugehen. Die UMG bzw. ihre Vertreter/innen sind ferner nicht befugt, dem kooperierenden Förderverein kostenlos Personal zu stellen oder kostenlos Ressourcen der UMG verfügbar/nutzbar zu machen. Gleiches gilt für das Verbot der Übernahme von Intendanturaufgaben durch die UMG für die Fördereinrichtung. Abweichungen hiervon sind nur

---

<sup>1</sup> Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss konkretisiert.



im Ausnahmefall möglich, müssen dem Gebot der Transparenz genügen und dürfen nicht zu Lasten der Finanzhilfe des Landes finanziert werden.

- (7) Die UMG nimmt keinen Einfluss auf die Verwendungsbeschlüsse der fördernden Einrichtungen. Das bedeutet auch, dass die Entscheidungsbefugnis auf Seiten der fördernden Einrichtung nicht in direkter Personalunion mit der Direktion der geförderten Klinik/des geförderten Instituts der UMG (Vorstand, Vereinsfinanzen, Geschäftsführung) stehen darf. Inanspruchnahme (§ 181 BGB) sind unzulässig. Interessenskonflikte sind zu vermeiden.
- (8) Die Benutzung von Logos, das Werben mit dem Namen der UMG oder Aktivitäten in den Räumen der UMG erfüllen den Tatbestand der Kooperation. Bei Einwerbung von Spenden für die UMG durch einen kooperierenden Förderverein darf das Logo der UMG grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn neben der Angabe des jeweiligen Fördervereinskontos auch das Spendenkonto der UMG Verwendung findet.
- (9) Steuerrechtliche Fragen zu einer Kooperation sind im Vorhinein mit Fachleuten und ggf. dem zuständigen Finanzamt zu klären.
- (10) Unterhalten kooperierende Fördereinrichtungen Verbindungen zu Geschäftspartnern der UMG, sind diese in Anwendung der Antikorruptionsrichtlinie zu offenbaren. Ggf. wird ein außerordentliches Kündigungsrecht wirksam.
- (11) Für eine Kooperationsvereinbarung zwischen der UMG und einer Fördereinrichtung obliegt die Kooperationsbeziehung zur UMG in allen Inhalten dem Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes.
- (12) Dem Transparenzprinzip aus der Antikorruptionsrichtlinie ist insbesondere hinsichtlich der Transparenz von Entscheidungen bzw. der Entscheidungswege Rechnung zu tragen und durch entsprechende Berichterstattung zu belegen.

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Muster für die Einwilligung zur Veröffentlichung
- Anlage 2: Muster für die Anzeige/Annahme einer Zuwendung ab 5.000 €
- Anlage 3: Muster eines Sponsoringvertrags
- Anlage 4: Muster einer Kooperationsvereinbarung

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

### Zuwendungen privater Dritter an die Universitätsmedizin Göttingen

---

**Information:**

Die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) hat sich zur Transparenz verpflichtet und hierzu in ihrer Verfahrensanweisung für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter folgende Regelungen erlassen:

- Die Veröffentlichung von Werbungs- und Sponsoring-Einnahmen ist obligatorisch. Der Abschluss eines Werbungs- und Sponsoring-Vertrages ist an die Einwilligung zur Veröffentlichung geknüpft.
- Spenden und Nachlässe werden als Jahressumme(n), ggf. gegliedert nach Verwendung, und bis zu einer Summe von < 50.000 €/a grundsätzlich nicht namentlich veröffentlicht.
- Für Zuwendungen ab 50 Tsd. Euro ist die Veröffentlichung obligatorisch, es sei denn, es wird eine begründete Ausnahme bestätigt.
- Zuwender haben das Recht auf Einsichtnahme in ihre personenbezogenen gespeicherten Daten. Darüber hinaus ist ein Akteneinsichtsrecht nur bei berechtigtem Interesse möglich, z.B. durch die Aufsichtsbehörden.

**Einverständniserklärung:**

Ich erkläre mich

- damit einverstanden,
- nicht damit einverstanden,

dass

- mein Name/der Name meiner Firma/meines Vereins/meiner Stiftung \_\_\_\_\_
- die Höhe des Spendenbetrages \_\_\_\_\_
- die Höhe der gespendeten Sach- oder Dienstleistung mit vollem Wert \_\_\_\_\_
- ein Hinweis zum Verwendungszweck \_\_\_\_\_
- das Datum der Zuwendung \_\_\_\_\_

unter nachfolgende dargestellten Bedingungen veröffentlicht wird.

Spenden werden als Jahressumme, gegliedert nach Verwendungszweck und nicht namentlich auf den Internetseiten

- der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts unter [www.umg.eu](http://www.umg.eu) sowie
- der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts unter [www.uni-goettingen.de](http://www.uni-goettingen.de) veröffentlicht.

Mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung wird der zweckbestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt. Rechtsgrundlage ist Art.6, Abs.1, Lit.a der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die gesetzlich festgeschriebenen Betroffenenrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (EU-DSGVO: Kapitel III, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Teil 2, Kapitel 2; Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG): Drittes Kapitel) können jederzeit gegenüber der UMG, Stabsstelle Recht, Robert-Koch-Str. 40, 37075) geltend gemacht werden. Datenschutzfragen sind zu richten an: UMG Datenschutz-beauftragter, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen, E-Mail: [datenschutz@med.uni-goettingen](mailto:datenschutz@med.uni-goettingen). Beschwerden können an die Landesdatenschutzbeauftragte, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) gerichtet werden.

Bei Zuwendungen ab 50 Tsd. Euro ist die Veröffentlichung mit Namensnennung obligatorisch, es sei denn, es wird eine begründete Ausnahme mit Beschluss des Vorstands hergeleitet.

Mir ist bekannt, dass die Universitätsmedizin Göttingen (UMG) Spenden ab einem Wert von 50.000 Euro ohne Einwilligung in die Veröffentlichung nicht annehmen darf.

Name, Vorname:

Anschrift:

Datum

Ort \_

Unterschrift: .....



## Bestätigung der medizinischen Einrichtung

über die Zuwendung von

Spenden                       Schenkungen

≥ 5.000 Euro auf Antrag (beiliegend) von

*Name, Vorname/Firma/Verein/Stiftung*

*Anschrift*

beabsichtigt, der medizinischen Einrichtung

*Bezeichnung der Einrichtung/Klinik*

eine Zuwendung in Form einer

Geldleistung                       Sachleistung

in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro

vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsleitung oder des Vorstandes der UMG zu leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuwendung unabhängig von Umsatzgeschäften der Firma

mit der medizinischen Einrichtung der UMG erfolgt und

in keiner Weise beabsichtigt ist, durch die Gewährung dieser Zuwendung Einfluss auf deren Mitarbeiter/innen zu nehmen.

Bei einem Zuwendungsbetrag ≥ 50.000 €: Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Daten über Zuwendungen privater Dritter von 50.000 Euro und mehr liegt als Anlage bei.

Die Überweisung soll auf folgendes Konto der med. Einrichtung erfolgen:

Kontoinhaber:	Universitätsmedizin Göttingen
IBAN:	DE 98 2605 0001 0000 0014 20
BIC:	NOLADE 21GOE
Verwendungszweck:	Kostenstelle

Göttingen,

---

Datum und Unterschrift/Stempel der Leitung der med. Einrichtung

**Annahme der Zuwendung:**

- Die Zuwendung liegt zwischen 5 Tsd. bis < 50 Tsd. Euro:**

Der Vorstand Wirtschaftsführung und Administration stimmt der Annahme der Zuwendung zu.

Göttingen,

---

Datum und Unterschrift/Stempel/Vorstand Wirtschaftsführung u. Administration

- Die Zuwendung beträgt 50 Tsd. Euro und mehr:**

Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Daten über Zuwendungen von 50.000 Euro und mehr liegt als Anlage bei.

Der Vorstand stimmt der Annahme der Zuwendung zu. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist beigefügt.

Göttingen,

---

Datum und Unterschrift/ Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising

## Sponsoringvertrag

zwischen

der **Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung Öffentlichen Rechts, Universitätsmedizin Göttingen** vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten den Geschäftsbereichsleiter Finanzen

Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen

Beteiligte Abteilung:

Klinik/Institut:

Direktor:

Ansprechpartner:

- nachfolgend **UMG** genannt –

und

dem

- nachfolgend **Sponsor** genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Die UMG, beteiligte Abteilung, plant die Durchführung einer Veranstaltung am XY mit dem Titel/zum Thema XY. Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung fachlicher Kenntnisse im Bereich XY. Die Veranstaltung ist auf einen Teilnehmerkreis von circa XY Personen ausgerichtet.

Der Sponsor ist auf dem Gebiet der XY tätig und ist daran interessiert, sich im Rahmen der Veranstaltung werblich zu präsentieren.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### § 1 Rechte und Pflichten der UMG

(1) Der Sponsor,

- erhält die Möglichkeit, sich im Rahmen der Veranstaltung seine Produkte/Dienstleistungen (Auslegen von Unternehmens-/Produktbroschüren) zu präsentieren.
- erhält die Möglichkeit, in den Veranstaltungsräumen/am Eingangsbereich zu den Veranstaltungsräumen zu/vor Beginn der Veranstaltung einen eigenen Informationsstand mit einer Fläche von circa XY qm aufzustellen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung dort seine Produkte und/oder Dienstleistungen zu präsentieren.
- erhält die Möglichkeit, der Nennung des Unternehmens mit Namenszug und Abbildung als Sponsor der Veranstaltung in der Einladung/dem Veranstaltungsplakat/der Online-Anzeige der Veranstaltung/auf der Homepage des Veranstalters.



- wird durch einen Hinweis im Programmheft, auf Plakaten sowie gegebenenfalls im Internet als Sponsor der Veranstaltung aufgeführt.
- (2) Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, die Höhe des Wertes der gesponserten Leistung und ein Hinweis zur Verwendung veröffentlicht werden.
- (3) Die UMG ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.

## **§ 2 Rechte und Pflichten des Sponsors**

- (1) Der Sponsor stellt zur Durchführung dieser Veranstaltung eine Unterstützung in Höhe von *Bitte hier den Betrag eingeben* EUR zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer zur Verfügung.
- (2) Der vom Sponsor zu begleichende Betrag ist sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ausschließlich auf nachfolgendes Drittmittelkonto der UMG zahlbar:

Kontoinhaber:	Universitätsmedizin Göttingen
Bank:	Sparkasse Göttingen
IBAN:	DE55 2605 0001 0000 000 448
BIC:	NOLADE21GOE
Verwendungszweck:	

## **§ 3 Trennungsprinzip und Veröffentlichung durch die UMG**

- (1) Der Abschluss dieses Vertrages steht in keinerlei Zusammenhang mit etwaigen sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der UMG und dem Sponsor. Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt nicht in der Erwartung, dass dieser Umstand bei zukünftigen Beschaffungsentscheidungen zugunsten von Produkten der UMG Berücksichtigung findet.
- (2) Die UMG ist für das Sponsoring der Veranstaltung sowohl der Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter als auch der Anti-Korruptions-Richtlinie der UMG verpflichtet.

## **§ 4 Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Die Veranstaltung wird eigenverantwortlich und nicht auf Veranlassung des Unternehmens durchgeführt. Der Sponsor hat keinen Einfluss auf den Inhalt und/oder die Präsentation der Veranstaltung.
- (2) Dem Sponsor obliegt die Sauberkeit der Ausstellungsflächen nach Beendigung der Veranstaltung. Sollten Verpackungen, Ausstellungsgegenstände und/oder sonstige Materialien nach Ende der Veranstaltung zurückbleiben, werden diese auf Kosten des jeweiligen Sponsors ordnungsgemäß entsorgt.

## **§ 5 Veröffentlichung des Sponsors gemäß Kodex**

Der UMG ist bewusst, dass der Sponsor auf Grund des FSA-Transparenzkodex/AKG-Verhaltenskodex als Mitglied des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V./des Vereins Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. verpflichtet ist, die gegenüber Angehörigen der Fachkreise und Organisationen gewährten geldwerten Leistungen zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Ferner ist der UMG bewusst, dass der Sponsor daher die konkrete Höhe der geldwerten Leistungen, sowie sonstige geldwerte Vorteile, welche die UMG - direkt oder indirekt – vom Sponsor erhält, erfasst und veröffentlichen wird. Der Sponsor wird diese Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben des FSA-Transparenzkodex auf einer

öffentlich zugänglichen Internetseite veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe des Namens und des Geschäftssitzes der UMG und weist aus, welche Art von geldwerten Leistungen die UMG in dem jeweiligen Berichtszeitraum im Einzelnen jeweils von dem Sponsor wofür erhalten hat. Der Berichtszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 6 Datenschutz**

Mit Abschluss des Vertrages wird der zweckbestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt. Rechtsgrundlage ist Art.6, Abs.1, Lit.b,c der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Die gesetzlich festgeschriebenen Betroffenenrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (EU-DSGVO: Kapitel III, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Teil 2, Kapitel 2; Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG): Drittes Kapitel) können jederzeit gegenüber der UMG, Stabsstelle Recht, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen geltend gemacht werden. Datenschutzfragen sind zu richten an: UMG Datenschutzbeauftragter, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen, E-Mail: datenschutz@med.uni-goettingen. Beschwerden können an die Landesdatenschutzbeauftragte, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de gerichtet werden.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Haftung des Veranstalters, seiner Beschäftigten, sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist gegenüber dem Sponsor und deren Beauftragten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung aus diesem Vertrag erfolgt im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht, es sei denn, dass sie ohne diese Bestimmungen nicht abgeschlossen worden wäre. Die Partner werden die nichtigen Bestimmungen rückwirkend durch solche ersetzen, die dem angestrebten Vertragsziel in wirtschaftlicher und rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten und die sie in Kenntnis der Unwirksamkeit nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Göttingen.

Göttingen,

**Universitätsmedizin Göttingen**

**Sponsor**

---

Geschäftsbereichsleiter Finanzen

**Beteiligte Einrichtung:**

---

*Name und Vorname*

*Name der/des Klinik/Instituts angeben*

**Kooperationsvereinbarung**

zwischen der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und dem

**Zwischen den Vertragspartnern wird folgende Vereinbarung für den Zeitraum <sup>1</sup> geschlossen:**

<b>Vom Verein auszufüllen:</b>	
Beschreibung der Förderung durch den Verein	Kooperationsvertrag zwischen der UMG und dem vom _____ liegt vor..
Organe/Gremien des Vereins sind:	<input type="checkbox"/> Geschäftsführung <input type="checkbox"/> Vorstand <input type="checkbox"/> Mitgliederversammlung <input type="checkbox"/> Beirat
Besteht eine Personalunion zwischen dem Vorstand und der Leitung des Instituts bzw. der Klinik?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> wenn, ja: Stellvertretung bei Angelegenheiten die eigene Klinik betreffend, wird gewährleistet. <input type="checkbox"/> nein Klinik-/Institutsdirektoren sollen nicht in Personalunion entscheidende Finanzvorstandsmitglieder sein; eine Tätigkeit im Aufsichtsgremium des Fördervereins ist hingegen unkritisch.
Compliance innerhalb des Fördervereins	<input type="checkbox"/> Mittel des Vereins werden nicht aus Quellen generiert, die rufschädigend für die UMG sein könnten. <input type="checkbox"/> Zuwendungen an den Verein von Mittelgebern, die mit der UMG in Geschäftsbeziehungen stehen, werden der UMG mitgeteilt und damit transparent gemacht. In diesem Fall wäre eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Zuwendung frei und ohne Bezug zu den Geschäftsbeziehungen erfolgt.
Verwendung von Logos der UMG	<input type="checkbox"/> Bei Einwerbung von Spenden für die UMG durch den kooperierenden Förderverein darf dieser das Logo der UMG grundsätzlich nur dann verwenden, wenn neben der Angabe des Fördervereinskontos auch das Spendenkonto der UMG Verwendung findet.
Folgende Unterlagen liegen bei:	<input type="checkbox"/> Satzung
Berichtspflichten	<input type="checkbox"/> Der Förderverein legt der UMG seinen Geschäftsbericht am Jahresende vor. Aus diesem Bericht gehen die einzelnen Fördermaßnahmen hervor.
<b>Von der UMG auszufüllen:</b>	
Ansprechpartner der UMG für den Förderverein im Rahmen der Kooperation	
Einer Verlinkung auf die Internetseite des Fördervereins wird zugestimmt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Mit Abschluss des Vertrages wird der zweckbestimmten Verarbeitung personenbezogener Daten zugestimmt. Rechtsgrundlage ist Art.6, Abs.1, Lit.b,c der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

<sup>1</sup> Die Kooperationsvereinbarungen sind zeitlich zu befristen und nach 3 Jahren zu evaluieren



(EU-DSGVO). Die gesetzlich festgeschriebenen Betroffenenrechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (EU-DSGVO: Kapitel III, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Teil 2, Kapitel 2; Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG): Drittes Kapitel) können jederzeit gegenüber der UMG, Stabsstelle Recht, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen geltend gemacht werden. Datenschutzfragen sind zu richten an: UMG Datenschutzbeauftragter, Robert-Koch-Str. 40, 37075 Göttingen, E-Mail: [datenschutz@med.uni-goettingen](mailto:datenschutz@med.uni-goettingen). Beschwerden können an die Landesdatenschutzbeauftragte, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) gerichtet werden.

Der Förderverein überweist Spenden zur Förderung der UMG Mittel ausschließlich auf das Spendenkonto **DE98 2605 0001 0000 0014 20** unter Nennung des jeweiligen Verwendungszwecks. Die Annahme der Zuwendung regelt die Verfahrensweisung zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der UMG in der jeweils gültigen Fassung.

Göttingen, den

Für den Förderverein

\_\_\_\_\_  
Bitte Name und Funktion des Unterzeichnenden hier angeben.

Für die UMG

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname hier angeben  
Vorstand Wirtschaftsführung u. Administration

Geprüft und frei gegeben:	Stabsstelle Recht	Compliance	GS-UMG
---------------------------------	----------------------	------------	--------